

Einstieg

Vielen Dank, dass Sie an der Vernehmlassung teilnehmen.

Sie können das Ausfüllen des Fragebogens jederzeit unterbrechen, Ihre Antworten bleiben gespeichert.

Zur Archivierung Ihrer Antworten können Sie ein PDF generieren:

- PDF/alle: Es wird ein PDF mit allen Fragen generiert, auch jene, die Sie nicht ausgefüllt haben.
- PDF/Filter: Das PDF enthält nur Fragen, die Sie ausgefüllt haben.

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Bitte tragen Sie nachfolgend Ihre Kontaktangaben ein:

Kontaktperson:*	Lena Aerni
Adresse:	
Telefon:	079 352 62 15
E-Mail:*	lena.aerni@zlv.ch

Sie nehmen an der Vernehmlassung teil als: Organisation/Verband

Folgende Stelle wurde für die Teilnahme an der Vernehmlassung angeschrieben:
ZLV, Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

eVernehmlassung über die Begabungs- und Begabtenförderung (BBF)

Folgende Gesetze und Verordnungen werden in die Vernehmlassung geschickt:

- Gesetzesrevision Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)
- Gesetzesrevision Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, 412.31)
- Revision der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)
- Revision der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM, LS 412.103)

- Revision der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)

Sind Sie grundsätzlich mit den vorgeschlagenen Änderungen einverstanden?	völlig einverstanden
---	----------------------

Bemerkungen:

Anpassung des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100)

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

D. Ergänzende Angebote zur Volksschule

Mittelschulvorbereitung

§ 17. b. ¹ Die Gemeinden stellen den Schülerinnen und Schülern unentgeltlich Angebote zur Vorbereitung auf die Aufnahmeprüfung an die Maturitätsschulen zur Verfügung.

² Sie sind für die Art und Durchführung der Angebote verantwortlich und erstellen dazu ein Konzept.

Erläuterungen:

¹ Neu sind alle Gemeinden verpflichtet, Vorbereitungsangebote für die Aufnahmeprüfungen der Maturitätsschulen anzubieten. Die Angebote stehen allen

Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihren Zeugnisnoten offen.

Die Maturitätsschulen schliessen mit der gymnasialen Maturität, der Berufsmaturität, dem Fachmittelschulabschluss oder der Fachmaturität ab und öffnen den Zugang zur höheren Berufsbildung, zu Fachhochschulen, Universitäten und Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

²Die Gemeinden definieren in einem Konzept, wie die Vorbereitung angeboten wird, z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Grundsätzlich wird es vom ZLV begrüsst, dass dies einheitlich geregelt sein soll. Dabei ist es wenig sinnvoll (nicht zuletzt auch aus Gründen der Chancengerechtigkeit), wenn jede Gemeinde von Grund auf ein eigenes Konzept erarbeiten muss. Darum soll der Kanton ein Grundkonzept zur Verfügung stellen, welches den Gemeinden als Basis dient. Weiter ist darauf zu achten und auch zu regeln, dass im letzten Primarschuljahr (6. Klasse) nicht sämtliche BBF-Stunden einzig für die Gymi-Vorbereitung eingesetzt werden, sondern auch jene Schülerinnen und Schüler weiterhin von BBF profitieren können, die nicht vorhaben ans Langzeitgymnasium zu wechseln.

Geltendes Recht:

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Arten

§ 34. ¹Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Vorentwurf:

3. Abschnitt: Sonderpädagogische Massnahmen

Arten

§ 34. ¹ Sonderpädagogische Massnahmen sind Integrative Förderung, Therapie, Begabtenförderung, Aufnahmeunterricht, Besondere Klassen und Sonderschulung.

Erläuterungen:

Die Begabtenförderung wird neu in allen Gemeinden zu einem verbindlichen sonderpädagogischen Angebot.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

⁴ Begabtenförderung ist die zusätzliche Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

Erläuterungen:

Der Anspruch auf zusätzliche Begabtenförderung entsteht, wenn diese durch individuelle Förderung im Regelunterricht nicht angemessen erfüllt werden kann. Begabtenförderung richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten, welche die Fähigkeiten der meisten Gleichaltrigen deutlich übersteigen oder bei welchen ein Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit erkannt oder vermutet wird.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Eine möglichst breit abgestützte, pädagogische Diagnostik muss sichergestellt und professionell durchgeführt werden, damit alle Kinder erkannt werden. Diese Aufgabe kann nicht allein von den Klassenlehrpersonen abgedeckt werden. Es braucht dazu Unterstützung durch die entsprechenden Fachpersonen (BBF oder SHP).

Geltendes Recht:

Aufgaben der Gemeinden

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Vorentwurf:

Aufgaben der Gemeinden

§ 35. Die Gemeinden bieten Integrative Förderung, Therapien, Begabtenförderung und Aufnahmeunterricht an. Sie können auch Besondere Klassen führen. Sie gewährleisten die Sonderschulung.

Erläuterungen:

Die Verantwortung für die Begabtenförderung liegt wie bei allen sonderpädagogischen Angeboten bei den Gemeinden. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten im Rahmen von erhöhten Vollzeiteinheiten und mit der Finanzierung von Weiterbildungsangeboten im Bereich der Begabtenförderung.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Kosten der Mittelschulvorbereitung

§ 65. g. Die Gemeinden tragen die Kosten.

Erläuterungen:

Die Kosten der Prüfungsvorbereitung für Maturitätsschulen gemäss § 17 b tragen die

Gemeinden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

Anpassung des Lehrpersonalgesetz vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31)

Geltendes Recht:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 17,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 15,7 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,9 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Vorentwurf:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zuteilung der Vollzeiteinheiten

§ 3. ¹ Die für das Bildungswesen zuständige Direktion teilt den Gemeinden aufgrund der Schülerzahlen, eines pro Schulstufe festgelegten Basiswerts und des Sozialindex die Anzahl der Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten zu. Die Verteilung ist so vorzunehmen, dass

der kantonale Schülerdurchschnitt pro Vollzeiteinheit auf der Kindergartenstufe höchstens 18,5 Schülerinnen und Schüler beträgt, auf der Primarstufe höchstens 14,8 Schülerinnen und Schüler und auf der Sekundarstufe höchstens 14,2 Schülerinnen und Schüler. Änderungen der Strukturen der Volksschule und der Lektionentafel werden bei der Festlegung der Zahl der Vollzeiteinheiten berücksichtigt. Die Direktion kann besondere Verhältnisse einer Schulgemeinde berücksichtigen. Die Verordnung regelt die Zuteilungsberechnung.

Erläuterungen:

Die Erhöhung der Vollzeiteinheiten (VZE) ermöglicht den Gemeinden ein erforderliches Mindestangebot an Begabtenförderung bereitzustellen. Gleichzeitig werden die Werte aufgrund der vergangenen Veränderungen (Lektionentafel Lehrplan, Einführung 5. Ferienwoche) wieder auf den neuesten Stand gebracht. Der Wert für die Kindergartenstufe wurde letztmals auf Beginn des Schuljahres 2016/17 festgelegt. Per 1. August 2017 wurde der neu definierte Berufsauftrag eingeführt. In diesem Zeitpunkt wurde das bisherige Modell der Präsenzarbeitszeit in das auf den anderen Schulstufen übliche Lektionenmodell geändert. Der vorliegende Wert ist damit auf 19,6 Schülerinnen und Schüler pro Vollzeiteinheit angehoben worden, aufgrund der vorliegenden Bestimmungen aber bisher nicht in § 3 Abs. 1 LPG nachgeführt worden.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Anpassung der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV, LS 412.101)

Geltendes Recht:

Dispensation (§ 28 VSG)

a. für einen bestimmten Zeitraum

§ 29. ¹ Die Gemeinden dispensieren Schülerinnen und Schüler aus zureichenden Gründen

vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigen dabei die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse.

² Dispensationsgründe sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.

Vorentwurf:

Dispensation (§ 28 VSG)

a. für einen bestimmten Zeitraum

Abs. 1 unverändert.

...

e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen, sportlichen und weiteren Begabungen,

...

Kommentar:

Dispensationsgründe werden auf alle Arten von Begabungen, künstlerische, sportliche und weitere erweitert.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Anpassung der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 (VSM, LS 412.

Geltendes Recht:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Angebote bei ausgeprägter Begabung

§ 5. Die Gemeinden können für Schülerinnen und Schüler mit ausgeprägter Begabung auf eigene Kosten über die im 2. Abschnitt dieser Verordnung genannten Massnahmen hinausgehende Angebote zur Verfügung stellen.

Vorentwurf:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Angebote bei ausgeprägter Begabung

§ 5. wird aufgehoben.

Erläuterungen:

Die Angebote zur Begabtenförderung als freiwillige Angebote der Gemeinden werden aufgehoben, weil neu ein obligatorisches Angebot im Volksschulgesetz vorgesehen ist.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

völlig einverstanden

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

2. Abschnitt: Die einzelnen Massnahmen

C. Begabtenförderung

Arten

§ 11. a. Die Begabtenförderung umfasst

a. Unterrichtsangebote der Regelschule zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit.

b. Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen bezüglich Begabungs- und Begabtenförderung.

Erläuterungen:

§ 11. a. Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gehört bereits heute zum Grundauftrag der Regelschule. Differenzierte und individualisierte Unterrichtsangebote, welche auch die BBF beinhalten, gehören zur Aufgabe der Volksschule.

a. Zusätzliche Unterrichtsangebote werden zur Begabtenförderung von Schülerinnen und Schülern bereitgestellt, die sich nachweislich durch besonders hohe Fähigkeiten von den

Gleichaltrigen deutlich unterscheiden oder bei denen Fachpersonen aufgrund ihrer Verhaltensweisen und Leistungen ein besonderes Potenzial vermuten. Schülerinnen und Schüler mit hohen Fähigkeiten stehen bei andauernder Unterforderung zunehmend unter Leidensdruck. Es besteht ein erhöhtes Risiko, dass sie das Interesse am Schulstoff, ihre Lernfreude und Leistungsbereitschaft verlieren und Verhaltensauffälligkeiten entwickeln. Es gehört auch zum Auftrag der Begabtenförderung, unentdeckte Potenziale von Schülerinnen und Schülern zu erkennen und zu fördern, bei denen die hohe Leistungsfähigkeit noch nicht zum Ausdruck kommen konnte. Dies kann insbesondere bei Kindern und Jugendlichen mit Teilleistungsschwächen, aus bildungsbenachteiligten Familien oder mit Migrationshintergrund und mangelnden Deutschkompetenzen der Fall sein. Die Begabtenförderung trägt zur Integration und Verbesserung der Chancengerechtigkeit bei.

b. Zur Erkennung und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit hohen Fähigkeiten benötigen die Lehrpersonen spezialisierte Beratung und Unterstützung. Dies können Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für BBF bieten. Als Mitglieder des Schulteams unterstützen die spezialisierten Lehrpersonen die Koordination der Angebote und Fördermassnahmen, was die Zusammenarbeit und gemeinsame Unterrichtsentwicklung begünstigt. Der Beizug von externen Fachpersonen ist möglich.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	eher einverstanden
--	--------------------

Bemerkungen:

Unterrichtsangebote der Regelschule zur speziellen Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausgewiesenen hohen Fähigkeiten oder mit dem Potenzial zu hoher Leistungsfähigkeit müssen (analog zu Absatz b.) von Lehrpersonen mit einer anerkannten Zusatzqualifikation für BBF übernommen werden.

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:*Mindestangebot*

§ 11. b. Die Gemeinden setzen pro 100 Schülerinnen und Schüler mindestens 0,19 der ihnen gemäss § 3 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 zugeteilten Vollzeiteinheiten für die Begabtenförderung gemäss § 11 a ein.

Erläuterungen:

Die Begabtenförderung wird zu einem verbindlichen Angebot mit einem vorgegebenen Mindestangebot zur Erfüllung der Aufgaben gemäss § 11 a VSM. Diese Mittel können z.B. für spezielle Fördergruppen für Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen oder zur Beratung der Klassenlehrpersonen und deren Unterstützung im Unterricht eingesetzt werden. Der Einsatz der Ressourcen wird im Konzept gemäss § 11 c VSM festgelegt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Konzept

§ 11. c. Die Gemeinden beschreiben die Art und Durchführung ihrer Angebote der Begabtenförderung gemäss § 11 a und den Einsatz der Mittel gemäss § 11 b in einem Konzept.

Erläuterungen:

Das Angebot, der Mitteleinsatz und die Durchführung der Begabtenförderung gemäss §§ 11 a und 11 b werden ab Inkrafttreten der Änderungen konzeptionell festgehalten, zur Umsetzung ab dem nächsten oder spätestens übernächsten Schuljahr. Die Gemeinden definieren im Konzept gemäss § 11 c, wie die Förderung angeboten wird (z.B. integriert in den Klassenunterricht oder in separaten Kursen). Im Rahmen der Vorgaben gemäss §§ 11 a und 11 b haben die einzelnen Gemeinden und Schulen einen Gestaltungsspielraum. Bestehende Angebote der Begabtenförderung können unter Einhaltung der neuen Vorgaben weitergeführt werden. Bei Bedarf kommt die Übergangsbestimmung gemäss LPG zur Anwendung. Die Qualitätssicherung erfolgt durch die Schulgemeinde und im Rahmen der Schulevaluation durch die kantonale Fachstelle für Schulbeurteilung (FSB).

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

-

Vorentwurf:

Ausbildung

§ 29. a. ¹ Lehrpersonen für Unterrichtsangebote der Begabtenförderung gemäss § 11. a. lit. a. benötigen ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson.

² Fachpersonen für die Beratung und Unterstützung von Lehrpersonen gemäss § 11 a lit. b benötigen

a. ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und

b. einen Abschluss eines Certificate of Advanced Studies (CAS) in Begabungs- und Begabtenförderung für die Volksschule oder

c. ein von der EDK anerkanntes Hochschuldiplom in Sonderpädagogik mit Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik mit dem Wahlmodul BBF.

Erläuterungen:

¹ *Begabungs- und Begabtenförderung findet grundsätzlich im Regelunterricht statt. Für zusätzliche Unterrichtsangebote der Begabtenförderung können die Gemeinden weitere qualifizierte Lehrpersonen einsetzen.*

² *Die Beratung und Unterstützung für BBF erfolgt nach Bedarf im Regelunterricht und/oder für zusätzliche Angebote der Begabtenförderung.*

a. Zur Ausübung der Koordination der Angebote und der beratenden Unterstützung der Lehrpersonen bei der Begabtenförderung werden weitere Anforderungen an die Ausbildung gestellt:

b. Bei Lehrpersonen ohne Diplom in schulischer Heilpädagogik wird die Zusatzqualifikation in Form eines Certificate of Advanced Studies (CAS) Begabungs- und Begabtenförderung (BBF) gefordert.

c. Bei Lehrpersonen mit einem Diplom in schulischer Heilpädagogik wird das Wahlmodul BBF verlangt. So wird sichergestellt, dass in jeder Gemeinde mindestens eine Lehrperson über die fachliche Zusatzqualifikation im Bereich BBF verfügt.

**Sind Sie mit der geänderten
Bestimmung einverstanden?**

eher einverstanden

Bemerkungen:

Aus unserer Sicht bräuchte es den Absatz 2 a. nicht. Die Teilnehmenden des CAS oder der HfH durchlaufen ein Ausnahmeverfahren, welches die nötigen Kompetenzen überprüft und voraussetzt.

Anpassung der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 (LPVO, LS 412.311)**Geltendes Recht:****I. Allgemeine Bestimmungen***Stellenplan*

§ 2. ¹ Die Bildungsdirektion teilt den Gemeinden Lehrerstellen in Vollzeiteinheiten und Bruchteilen davon zu, berechnet gemäss folgender Formel:

$$\frac{\text{Schülerzahl} \times \text{Sozialindex} \times \text{Korrekturfaktor}}{\text{Basiswert} \times 100}$$

² Die Schülerzahl entspricht der Anzahl Schülerinnen und Schüler, die eine Gemeinde am 15. September des Vorjahres aufweist.

³ Der Basiswert beträgt:

- a. auf der Kindergartenstufe 22,41
- b. auf der Primarstufe 17,65
- c. auf der Sekundarstufe 16,88.

⁴ Der Korrekturfaktor verhindert, dass sich die Gesamtzahl der zugeteilten Vollzeiteinheiten durch eine Änderung des durchschnittlichen Sozialindex von 112,6 erhöht oder vermindert. Das Volksschulamt legt ihn jährlich fest.

⁵ Die Gemeinden melden dem Volksschulamt bis zum 1. März den Stellenplan für das folgende Schuljahr.

Vorentwurf:**I. Allgemeine Bestimmungen***Stellenplan*

Abs. 1 und 2 unverändert.

³ Der Basiswert beträgt:

a. auf der Kindergartenstufe 21,59

b. auf der Primarstufe 17,14

c. auf der Sekundarstufe 16,41

Abs. 4 und 5 unverändert.

Erläuterungen:

³ Die Anpassungen in § 3 LPG führen zu einer Senkung der Basiswerte und damit ebenfalls zu mehr VZE.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

III. Lohn

Einreihung und Lohnkategorien

§ 14. ¹ Die Lehrpersonen werden aufgrund ihrer Unterrichtstätigkeit in folgende Lohnkategorien gemäss Anhang eingereiht:

Kategorie I unverändert.

Kategorie II wird aufgehoben.

Kategorie III:

- a. Lehrpersonen in Regelklassen auf der Kindergartenstufe,
- b. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- c. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Primarstufe,
- d. Fachlehrpersonen auf der Primarstufe,
- e. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie IV:

- a. Lehrpersonen in Regel- und Aufnahmeklassen auf der Sekundarstufe,
- b. Fachlehrpersonen auf der Sekundarstufe,
- c. Förderlehrpersonen auf der Kindergartenstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,
- d. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik,

Kategorie V: Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Kleinklassen auf der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik.

² Mit dem Lohn wird die Erfüllung aller Berufspflichten abgegolten.

³ Der Lohn wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

⁴ Ein Wechsel in der Lohnkategorie erfolgt auf Beginn des Schuljahres oder des Monats nach Erhalt des Fähigkeitszeugnisses oder Diploms.

Vorentwurf:

III. Lohn

Einreihung und Lohnkategorien

...

Kategorie III: f. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe und der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Kategorie IV: e. Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen

Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik;

Erläuterungen:

Kategorie III, f: Die Lohnkategorie III wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.

Kategorie IV, e: Die Lohnkategorie IV wird mit Lehrpersonen der Begabtenförderung gemäss § 29. a. VSM ergänzt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Geltendes Recht:

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

C. Vikariate, Lektionenansatz

¹ Vikarinnen und Vikare mit Lehrdiplom erhalten bei einem Ferienanspruch ab Beginn des Schuljahres, in dem sie das 21. Altersjahr vollenden, folgenden Lohn:

a. Lehrperson an Regelklassen auf der Kindergartenstufe 88.05

b. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01

c. Förderlehrperson auf der Kindergartenstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79

d. ...

- e. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Primarstufe 91.79
- f. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Primarstufe 91.79
- g. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe 91.79
- h. Förderlehrperson und Lehrperson an Einschulungs- und Kleinklassen der Primarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26
- i. Lehrperson und Fachlehrperson an Regelklassen der Sekundarstufe 97.26
- j. Lehrperson und Fachlehrperson an Aufnahmeklassen der Sekundarstufe 97.26
- k. Förderlehrperson und Lehrperson ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik sowie Fachlehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe 97.26
- l. Förderlehrperson und Lehrperson an Kleinklassen der Sekundarstufe mit Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 104.08

Vorentwurf:

Anhang zur Lehrpersonalverordnung

C. Vikariate, Lektionenansatz

...

b. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Kindergartenstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 86.01

...

g. Förderlehrpersonen, Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Primarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 91.79

...

k. Förderlehrpersonen und Lehrpersonen gemäss § 29. a. Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) auf der Sekundarstufe sowie Förderlehrpersonen und Lehrpersonen in Einschulungs- und Kleinklassen auf der Sekundarstufe ohne Lehrdiplom in Schulischer Heilpädagogik 97.26

...

Erläuterungen:

b. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

g. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

k. Diese Bestimmung wird aufgrund der Anpassung der VSM mit der Gruppe der Lehrpersonen gemäss § 29 a VSM ergänzt.

Sind Sie mit der geänderten Bestimmung einverstanden?	völlig einverstanden
--	----------------------

Bemerkungen:

-

Dateitransfer

Vielen Dank für die Teilnahme an der eVernehmlassung. Alle Ihre Antworten sind gespeichert und werden nach dem Absenden dem Volksschulamt zugestellt. Sollten Sie zusätzliche Unterlagen haben, die Sie gerne übermitteln möchten, senden Sie diese mittels folgendem Link per E-Mail an die Durchführungsstelle dieser Vernehmlassung.

[Versand](#)

Absenden der Vernehmlassungsantwort

Wenn Sie nun auf «**Absenden**» drücken, werden Ihre **Vernehmlassungsantworten definitiv gespeichert**, und **Ihr Zugangsschlüssel** zum Online-Antwortformular **wird gesperrt**.